OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-154181/4/WP/SSo

Datum:
Linz, 6. Mai 2025

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Mag. Peterseil über die Beschwerde des A__, vertreten durch Rechtsanwälte Dr. B__, gegen die als Bescheid bezeichnete Erledigung des Bürgermeisters der Gemeinde Roßleithen vom 3. Oktober 2024, GZ: 850-3, betreffend Abweisung eines Antrages auf Ausnahme von der Anschlusspflicht gemäß dem Oö. Wasserversorgungsgesetz 2015, den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1.1. Mit als Bescheid bezeichneter Erledigung vom 3. Oktober 2024 wies der Bürgermeister der Gemeinde Roßleithen (belangte Behörde, bB) den Antrag vom 8. August 2023 betreffend Ausnahme von der Anschlusspflicht gemäß § 6 Oö. Wasserversorgungsgesetz 2015 ab.

1.2. Gegen diese Erledigung erhob der rechtsanwaltlich vertretene Bf mit Schriftsatz vom 31. Oktober 2024 Beschwerde.

2. Mit Schreiben vom 12. November 2024 (eingelangt am 14. November 2024) legte die bB die Beschwerde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

1. Folgender Sachverhalt steht fest:

Die gegenständlich angefochtene Erledigung ist im Kopf an die Rechtsanwälte Dr. B__ adressiert. Im Übrigen lässt sich der gesamten Erledigung kein namentlich genannter Adressat entnehmen.

2. Beweiswürdigung:

Das Landesverwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den von der bB vorgelegten Verwaltungsakt. Daraus ergibt sich der oben festgestellte Sachverhalt widerspruchsfrei.

Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs 2 Z 1 VwGVG entfallen, da die Beschwerde zurückzuweisen ist.

III. Rechtliche Beurteilung:

Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist notwendiges Inhaltserfordernis eines jeden Bescheides die mit der Personenumschreibung getroffene Wahl des Normadressaten (siehe etwa VwGH 19.5.1994, 92/07/0040; 23.5.2002, 2001/05/1170; 20.11.2003, 2001/09/0199, mwN). Das Fehlen eines im Bescheid individuell bestimmten Adressaten als des Trägers der bescheidmäßig begründeten Rechte und Pflichten führt zur absoluten Nichtigkeit eines so

erlassenen „Bescheides“ (siehe etwa VwGH 19.5.1994, 92/07/0040; 23.5.2002, 2001/05/1170, mwN).

Fallgegenständlich lässt sich der gesamten Erledigung der bB kein (materieller) Adressat (dh derjenige, demgegenüber die normative Anordnung erlassen werden soll), entnehmen, weshalb davon auszugehen ist, dass es der angefochtenen Erledigung an der nach der Rechtsprechung erforderlichen Individualisierung mangelt. Daran vermag dem Verwaltungsgerichtshof zufolge auch der Umstand, dass eine Erledigung – wie hier – zu Handen eines Vertreters ergeht, nichts zu ändern, weil auch bei einer Zustellung an einen Vertreter der Adressat aus dem Bescheid zu entnehmen sein muss (siehe VwGH 19.12.1996, 95/06/0177; vgl auch VwGH 23.5.2002, 2001/05/1170).

Im Ergebnis mangelt es der Erledigung der bB vom 3. Oktober 2024 daher an der Bescheidqualität. Da das Vorliegen eines Bescheides freilich Voraussetzung für die Erhebung einer Beschwerde gemäß Art 130 Abs 1 Z 1 B-VG ist, ist die Beschwerde als unzulässig zurückzuweisen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da die zu beurteilende Rechtsfrage anhand der in der Entscheidung zitierten höchstgerichtlichen Rechtsprechung beantwortet werden konnte. Es liegt daher keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen

Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Peterseil